

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/2 - Betriebsmittel und Weinrecht
Frau Mag. Kornelia Loidl
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 1.10.2014	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/79/14/Su/BB DI Dr. Marko Sušnik	Durchwahl 4393	Datum 14.10.2014
--	--	-------------------	---------------------

Novelle der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, Überarbeiteter Entwurf; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Loidl!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die österreichische Wirtschaft steht einem verantwortungsbewussten und umweltbewussten Umgang mit Pflanzenschutzmittel positiv gegenüber. Das umfasst auch die notwendige Fachausbildung des Verkaufspersonals. Dabei ist jedoch dringend darauf zu achten, dass diese Ziele in einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden. Erhöhungen des Verwaltungsaufwandes sowie des Personalaufwandes werden entschieden abgelehnt. Der vorliegende Entwurf beinhaltet zwar einige positive Neuerungen, allerdings wird gerade im Schulungsbereich ein völlig überzogener Verwaltungsapparat errichtet, der völlig im Widerspruch mit laufenden Versprechungen der Bundesregierung zur Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung und Kosteneffizienz steht.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 Abs. 1:

Grundsätzlich wird anerkannt, dass entsprechend geschultes Personal vorhanden sein muss.

Allerdings stellt das Erfordernis in § 1 Abs. 1, wonach mindestens eine Person pro Filialbetrieb beim Verkauf von PSM anwesend sein muss, für die Unternehmen einen erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand dar. Diese im Vergleich zum EU Recht überschießende nationale Umsetzungsmaßnahme wird daher als Gold-Plating weiterhin abgelehnt und folgend eine Alternative vorgeschlagen, die für Konsument und Wirtschaft sinnvoller ist.

Klassisches Verkaufspersonal in einem Kurs über sehr umfangreiche und komplexe Aspekte zu Pflanzenschutzmitteln (integrierter Pflanzenschutz, Toxikologie, Risikobewertung uä.) zu schulen erachten wir als nicht zielführend. Dazu fehlen diesen MitarbeiterInnen wesentliche Grundlagen und durch die vorliegende inhaltliche Überladung wird jeglicher Lernerfolg zu Nichte gemacht. Damit läuft diese Schulung Gefahr, zu einer reinen Pflichtübung ohne Mehrwert weder für das Unternehmen noch für den Konsumenten zu werden. Jeder Angestellte wird sich darüber hinaus auf Grund der potenziellen Haftung davor hüten, konkrete Antworten auf spezifische Einzelproblemstellung von Kunden zu geben, die sogar für einen erfahrenen Experten oft nicht eindeutig formulierbar sind. Damit ergibt sich für Kunden praktisch ein Mehrwert, der zB auch durch eine gut aufbereitete Broschüre abgedeckt werden könnte.

Wir sind der Überzeugung, dass lediglich eine geschulte Person pro Filiale genügen würde bzw. ein zentraler Mitarbeiter, der für mehrere Filialen verantwortlich ist und welcher durchaus in einer 24- bis 32-stündigen Schulung gründlicher geschult werden könnte. Dieser Mitarbeiter wäre dann zentrale Ansprechperson für Konsumentenfragen. Auch könnte dieser andere Mitarbeiter über standortrelevante Aspekte zu den vorhandenen Pflanzenschutzmitteln (zB Lagerung, Neuheiten, Warnungen uä) schulen. Die Vorteile wären, dass:

- 1) dieser Mitarbeiter besser geschult wäre;
- 2) er/sie das Thema Pflanzenschutzmittel aktiver verfolgen könnte;
- 3) so der Konsument besser informiert werden könnte und
- 4) das Ganze zu einem Bruchteil der Kosten bei verbessertem Schutzniveau möglich ist.

Eine Gesamtkosteneinsparung von bis zu 90%, also eine knappe Million Euro pro Jahr, ist realistisch.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ergänzung, dass die Übergabe nur an berufliche Verwender, die im Besitz einer Bescheinigung sind, erfolgen darf, ist nicht praktikabel und wird abgelehnt. Auch in Art 6 Abs. 2 der zitierten Richtlinie 2009/128/EG ist nur vorgesehen, dass „Pestizide, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Personen verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung“ sind.

Zu § 1 Abs. 3:

Hier wurde eine Anpassung an die Praxis in Bezug auf die Absatzmengen für „sehr kleine Vertreiber“ im Haus- und Kleingartenbereich (200 kg anstatt bisher 100 kg) vorgenommen. Diese Erhöhung der Verkaufsmenge wird begrüßt.

Die Regelung des § 1 Abs. 3, letzter Satz bringt für die Unternehmen den Vorteil, dass keine konkreten Vorgaben für das interne Schulungssystem gemacht werden und den Unternehmen somit etwas mehr Gestaltungsspielraum geboten wird. Dies erachten wir als notwendig und sinnvoll.

Zu § 1 Abs. 7:

Selbstverständlich darf es zu keiner Kontamination anderer Produkte kommen. Grundsätzlich sollte es den Betrieben jedoch freigestellt sein, wie sie ihre Produkte lagern um eine Kontamination anderer Produkte zu verhindern. Die vorgesehene Regelung („eine vom Käufer zurückzulegende Mindestentfernung von 2 m“) ist in der Praxis schwer umzusetzen und auch nicht klar genug. Beispielsweise wäre eine Platzierung der Produkte in einem gegenüberliegenden Regal bei einer Gangbreite von unter 2m nicht zulässig.

Außer Acht wurde auch gelassen, dass PSM ohnehin nur in Bedienungsform abgegeben werden dürfen und im Regelfall in versperrbaren Schränken gelagert werden. Der Mindestabstand ergibt auch diesbezüglich keinen Sinn. Daher ist Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu § 1 Abs. 8:

Die geänderte Formulierung ist weiterhin unklar und trägt daher nicht zur Rechtssicherheit bei. Ebenfalls ist die Diskriminierung einer bestimmten Branche besonders kritisch zu hinterfragen.

Zu § 1 Abs. 9 und Erläuterungen (Seite 7):

Dass in nicht schriftlichen Werbungen lediglich die Bestimmungen des Artikels 66 der Verordnung (EU) 1107/2009 eingehalten werden müssen, ist zu hinterfragen. Die ehemals verpflichtende Angabe der zugelassenen Handelsbezeichnung und der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer hat maßgeblich dazu beigetragen den Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln einzudämmen.

Wir ersuchen um entsprechende Änderung, so dass gewährleistet ist, dass in Printmedien, Internet, TV und Rundfunk nur für zugelassene Pflanzenschutzmittel geworben werden kann. Nachdem es nicht die Intention des BMLFUW ist Werbung nur auf Printmedien einzuschränken, ersuchen wir um exakte Formulierung der Erläuterungen, um allfällige Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Zu § 2:

Diese Regelungen weist eine sehr hohe Ineffizienz der Verwaltung auf. Zu schulendem Personal wird hierbei ein nicht notwendiger Behördenlauf aufgebürdet. So muss eine Person zunächst nach erfolgter Schulung eine Bestätigung von AGES oder WKÖ ausgestellt bekommt und danach beim BAES um eine Bescheinigung ansuchen und nebst dem Zeitaufwand auch eine Gebühr bezahlen. Ein solcher Ansatz ist in Zeiten, in denen die Bundesregierung die Verwaltung straffen und effizienter gestalten will, unverständlich und sollte dringend geändert werden.

Gerne möchten wir auf bereits bestehende erfolgreiche Beispiele der Zusammenarbeit mit dem BMLFUW verweisen, welche z.B. auf Basis des Fluorierte Treibhausgas-Gesetzes 2009 seit Jahren erfolgen. Hierbei werden wesentlich umfangreichere Schulungen und Zertifizierungen, als im Zusammenhang mit § 2 notwendig, von der WKÖ im übertragenen Wirkungsbereich effizient und mit einem Minimum an Bürokratie betreut. Das spart sowohl den Unternehmen Geld als auch der öffentlichen Verwaltung, insbesondere, da laut Aussage BAES die jetzige Gebühr angeblich kaum die internen Kosten deckt. Konkret sollte auch der WKÖ die Möglichkeit eröffnet werden, Bescheinigungen auszustellen. Eine Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, wenn tatsächlich notwendig, sollte rasch erfolgen.

Zu § 3 Abs. 3:

Wir schlagen vor, das Wort „besorgen“ durch das Wort „befürchten“ zu ersetzen.

Zu § 11 Abs. 3 Z 1 bis 6:

Diese Auflistung ist schwer verständlich und z.T. redundant, da z.B. Z 1 auch in Z 6 lit. 1 enthalten ist. Wir treten für eine einheitliche Auflistung der gefährlichen Stoffe und eine korrespondierende Piktogrammdarstellung ein. Auf diese Weise würde die Zuordnung erleichtert und Rechtsklarheit erhöht.

Unverständlich und unverhältnismäßig ist, warum als ätzend eingestufte PSM nicht für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen werden sollen. In Art. 6 Abs. 1 der Pestizid-RL ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen sehr kleine Vertreiber vom Erfordernis der Bescheinigung ausgenommen werden können. Eine solche Regelung ist auch im völligen Widerspruch mit dem allgemeinen Chemikalienrecht, das ein grundsätzliches Verbot der Abgabe von ätzenden Stoffen und Gemischen nicht vorsieht. Auch für sie sollte daher die Abgabe von ätzenden Produkten möglich sein, insbesondere, da erstens die Produkte ohnehin nicht mehr in Selbstbedienung erhältlich sind und zweitens geschultes Personal dem Endkunden bei Fragen zur Verfügung steht.

Zu den Übergangsbestimmungen:

Die Umsetzungsfrist nach § 15 Abs 13 (1. Jänner 2015) ist zu knapp bemessen, da die Vorbereitungen für die Erstellung der Werbemaßnahmen 2015 zum großen Teil bereits abgeschlossen sind. Wir ersuchen um Verlängerung der Umsetzungsfrist, so dass die bereits produzierten Werbeunterlagen, die noch nicht den Bestimmungen des § 1 Absatz 9 entsprechen, 2015 noch verwendbar sind und wirtschaftlicher Schaden von den Unternehmen abgewendet werden kann.

Zu bedenken gilt auch, dass bereits im vergangenen Jahr zahlreiche Handelsbetriebe versperrbare Schränke anschaffen mussten. Sollte die Bestimmung nach § 1 Abs. 7 nicht in unserem Sinne geändert werden, wären die Betriebe verpflichtet, nun auch noch detailliert darauf zu achten, wo der Schrank im Verkaufslokal aufgestellt ist. Dafür werden Umbau-/Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich sein, wozu in so kurzer Zeit nach der Einführung einer neuen Verpflichtung die Normunterworfenen schon allein aus verfassungsrechtlichen Gründen (Vertrauensschutz) nicht verhalten werden dürfen.

Aufgrund des Engpasses der Behörde bei der Zulassung von Pflanzenschutzmittel, ersuchen wir um adäquate Verlängerung der Abverkaufsfrist nach § 15 Abs. 14 für Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr die Kriterien für den Verkauf im H&G Bereich erfüllen. Andernfalls droht den Unternehmen mit Ende der Abverkaufsfrist (25. November 2015) ein schwerer wirtschaftlicher Verlust.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin